

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0224/22 SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Karsten Köpp	Amt 66	S0328/22	15.09.2022
Bezeichnung			
Fußweg entlang der Straße „Kleiner Werder“, kurzfristig instandsetzen			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		01.11.2022	

Zu den in der Stadtratssitzung am 01.09.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0224/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

In den letzten Wochen wird der Fußweg entlang der Straße „Kleiner Werder“ verstärkt genutzt, um über die Strombücke in die Innenstadt zu gelangen. Augenscheinlich ist dieser Gehsteig in keinem guten Zustand. Grasbewuchs und schadhafte Stellen nähren Befürchtungen, diesen Gehweg nicht gefahrlos nutzen zu können, wie Hinweise von Anwohner*innen offenbaren.

1. *Besteht seitens der Landeshauptstadt die Möglichkeit, hier kurzfristig Abhilfe zu schaffen und eine gefahrlose Nutzung zu gewährleisten?*

Auf Grundlage dieser Anfrage wurden Begehungen der Straße „Kleiner Werder“ durch Mitarbeiter der Projektgruppe Strombrückenzug und dem zuständigen Baubezirk veranlasst. Folgende Schadstellen wurden dabei protokolliert:

- A) Die Verkehrsführung für Fußgänger in den Einengungsbereichen wird in Abstimmung mit VTL und Kemna-Bau Ost geregelt.
- B) Schadstellen und Stolperkanten um Schachtbereiche, Stolperkanten in Plattenbereichen, schadhafte Platten und Absenkungen werden möglichst punktuell durch den Bauhof des Baubezirkes ausgeglichen.
- C) Beseitigung der Gehwegschäden am Absperrungsbereich unter der „Neuen Strombrücke“
- D) Gegenüberliegende Gehwegseite (Elbseite), Höhe Beginn Messeplatz Max Wille: Die Schäden und Verwerfungen, welche durch Wurzelwuchs verursacht wurden, werden, wie teilweise bereits erfolgt, mit Bitumenemulsion ausgeglichen.

Die Reparaturen wurden vorgenommen und sind bis spätestens 28.10.2022 beendet.

2. *Wer haftet hier im Schadensfall für entstandene Schäden der Nutzer*innen?*

Sofern die Stadt Magdeburg u.a. Ihrer Unterhaltungspflicht nachweislich nicht ausreichend nachgekommen ist, der geschädigte Nutzer die Gehbahn aufmerksam genutzt hat und die Schadstelle im Gehweg nicht ausreichend erkennbar war, haftet die Stadt Magdeburg.

Rehbaum